

Auskunft gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) Formular für juristische Personen (Rechtsträger)

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) verpflichten die Kredit- und Finanzinstitute, von ihren Kunden vor Begründung einer Geschäftsbeziehung bzw. vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung bestimmte Daten und Informationen einzuholen. Diese Daten und Informationen sind in der Folge in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Im Hinblick auf diese regulatorischen Anforderungen bitten wir Sie, der Kommunalkredit Austria AG die erforderlichen Informationen durch Ausfüllen des vorliegenden Formulars und Beibringung geeigneter Dokumente und Urkunden zur Verfügung zu stellen.

1. Allgemeine Angaben zum Kunden

Name des Rechtsträgers:

Registrierter oder statutenmäßiger Sitz des Rechtsträgers:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Land:

Der registrierte oder statutenmäßige Sitz ist auch Sitz der tatsächlichen Verwaltung:

Ja

Nein

Falls der registrierte oder statutenmäßige Sitz nicht auch der Sitz der tatsächlichen Verwaltung ist, geben Sie bitte den Sitz der tatsächlichen Verwaltung bekannt:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Land:

Drucken

KOMMUNAL
KREDIT

Ansprechpartner für Rückfragen:

Titel, Vor- und Zuname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

2. Handeln auf eigene oder fremde Rechnung bzw. in fremdem Auftrag

Wir betreiben die Geschäftsbeziehung mit der Kommunalkredit Austria AG

- auf eigene Rechnung.
- auf fremde Rechnung bzw. in fremdem Auftrag.

Falls die Geschäftsbeziehung mit der Kommunalkredit Austria AG auf fremde Rechnung bzw. in fremdem Auftrag betrieben wird, geben Sie bitte die Namen aller Treugeber bekannt:

Treugeber ist juristische Person:

Name der juristischen Person:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Land:

Treugeber ist natürliche Person:

Titel, Vor- und Zuname:

Geburtsdatum:

Geburtsort und Geburtsland:

Staatsbürgerschaft:

Wohnsitz:

Drucken

KOMMUNAL
KREDIT

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Land:

Gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG ist der Kunde (Treuänder) verpflichtet, die Identität des Treugebers nachzuweisen. Der Nachweis der Identität des Treugebers hat bei natürlichen Personen durch Vorlage des Originals oder einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Bei juristischen Personen als Treugeber sind beweiskräftige Unterlagen (z. B. Firmenbuch- oder Handelsregisterauszug) zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. in fremdem Auftrag ist für den Treugeber ein separates Formular beizubringen, in welchem die Abschnitte 1, 4 und 6 sowie gegebenenfalls auch der Abschnitt 2 auszufüllen sind. Weiter hat der Treuhänder eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Identität des Treugebers persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen (z. B. Gerichte oder andere staatliche Stellen, Notare, Rechtsanwälte, Kredit- und Finanzinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat) festgestellt hat.

3. Vertretungsbefugte Personen

Anzugeben sind die gesetzlichen Vertreter und die sonst bevollmächtigten Personen, die den Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Kommunalkredit Austria AG vertreten werden. Nicht anzuführen sind gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter, bei denen nicht vorgesehen ist, dass sie den Kunden in der konkreten Geschäftsbeziehung mit der Kommunalkredit Austria AG vertreten werden. Nicht zu nennen sind ferner Kontozeichnungsberechtigte.

Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter sind jene Personen, die aufgrund handelsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften befugt sind, die juristische Person im Außenverhältnis zu vertreten wie etwa handelsrechtliche Geschäftsführer und Mitglieder des Vorstandes, nicht aber z. B. Aufsichtsratsmitglieder.

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Geburtsort und Geburtsland	Staats- bürgerschaft(en)	Wohnsitzland	Funktion im Rechtsträger

Für jeden namhaft gemachten gesetzlichen Vertreter ist eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises beizubringen.

Bevollmächtigte Personen

Die sonst bevollmächtigten Personen vertreten die juristische Person auf Grundlage einer Vollmacht wie z. B. Prokura, Handlungsvollmacht oder Power of Attorney.

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Geburtsort und Geburtsland	Staats- bürgerschaft(en)	Wohnsitzland	Funktion im Rechtsträger

Für jede namhaft gemachte bevollmächtigte Person ist eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises beizubringen.

4. Bekanntgabe der wirtschaftlichen Eigentümer

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 FM-GwG haben Kredit- und Finanzinstitute ihre Kunden vor Begründung einer Geschäftsbeziehung aufzufordern, die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers bekanntzugeben und ihre Eigentums- und Kontrollstruktur offenzulegen. Der Kunde hat dieser Aufforderung zu entsprechen und diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich mitzuteilen.

Wirtschaftliche Eigentümer eines Rechtsträgers sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht. Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des WiEReG und des FM-GwG finden Sie in Abschnitt 5 dieses Formulars. Wir ersuchen Sie daher, Abschnitt 5 vor dem Ausfüllen dieses Abschnitts 4 sorgfältig durchzulesen.

Direkte und indirekte wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften

- Wir sind eine Gesellschaft, die wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG hat, die wir Ihnen in der nachstehenden Tabelle bekanntgeben.

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Geburtsort und Geburtsland	Geschlecht	Staatsbürgerschaft(en)	Wohnsitzland	Art des wirtschaftlichen Eigentums

Für die Angabe des Geschlechts und der Art des wirtschaftlichen Eigentums verwenden Sie bitte folgenden Code:

M	männlich
W	weiblich
dir	direkter wirtschaftlicher Eigentümer
ind	indirekter wirtschaftlicher Eigentümer

Subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften

- Wir sind eine Gesellschaft, die zwar direkt oder indirekt im Eigentum natürlicher Personen steht, von denen jedoch keine mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrolliert. Ein Organigramm bzw. eine Gesellschafterliste liegen diesem Formular bei. In der untenstehenden Tabelle geben wir Ihnen die Mitglieder unserer obersten Führungsebene als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer bekannt.
- Wir sind eine offene Gesellschaft bzw. eine Kommanditgesellschaft mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter. In der untenstehenden Tabelle geben wir Ihnen unsere geschäftsführenden Gesellschafter als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer bekannt.
- Wir sind eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, bei der kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 % hält. In der untenstehenden Tabelle geben wir Ihnen die Mitglieder unseres Vorstands als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer bekannt.
- Wir sind eine eigentümerlose Gesellschaft (wie z. B. ein Verein oder eine Sparkasse). In der untenstehenden Tabelle) geben wir Ihnen die Mitglieder unserer obersten Führungsebene als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer bekannt.
- Wir sind eine Gesellschaft, die zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum einer eigentümerlosen Gesellschaft oder eines Rechtsträgers, der aufgrund seiner Rechtsnatur keine Eigentümer hat (wie z. B. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts), steht. Ein Organigramm liegt diesem Formular bei. Daneben gibt es keine natürliche Person, die direkt oder indirekt mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrolliert. In der untenstehenden Tabelle geben wir Ihnen die Mitglieder unserer obersten Führungsebene als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer bekannt.

Vorname	Nachname	Geburts- datum	Geburtsort und Geburtsland	Geschlecht	Staats- bürgerschaft(en)	Wohnsitz- land	Funktion im Rechtsträger

Für die Angabe des Geschlechts verwenden Sie bitte den folgenden Code:

M männlich
W weiblich

Börsennotierte Gesellschaft

- Es besteht gemäß § 2 Z 3 FM-GwG keine Erhebungspflicht, weil unsere Gesellschaft bzw. eine Gesellschaft, in deren direktem oder indirektem Eigentum sie steht, an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 BörseG 2018 oder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem gleichwertigen Drittstaat notiert, an welcher dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten. Wir ersuchen um Angabe der Wertpapierbörse und der Identifikationsnummer.

Name des börsennotierten Rechtsträgers:

Bezeichnung der Wertpapierbörse:

Identifikationsnummer/ISIN:

Falls nicht der Kunde selbst, sondern eine direkte oder indirekte Eigentümergesellschaft börsennotiert ist, ist ein Organigramm beizulegen, aus dem die Eigentümerkette vom Kunden bis zu dieser Eigentümergesellschaft ersichtlich ist.

Wirtschaftliche Eigentümer von Privatstiftungen, Trusts, Stiftungen und Fonds

- O Wir sind eine Privatstiftung, ein Trust, eine Stiftung oder ein öffentlicher Fonds. In der nachstehenden Tabelle geben wir Ihnen unsere wirtschaftlichen Eigentümer bekannt. Sofern es sich bei Organen des Trusts – z. B. beim Trustee oder Protektor – selbst um juristische Personen handelt, sind deren wirtschaftliche Eigentümer anzugeben und ein Firmenorganigramm beizulegen.

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Geburtsort und Geburtsland	Geschlecht	Staatsbürgerschaft(en)	Wohnsitzland	Art des wirtschaftlichen Eigentums

Für die Angabe des Geschlechts und der Art des wirtschaftlichen Eigentums ist folgender Code zu verwenden:

M	männlich
W	weiblich
T	Trustee
B	Begünstigter
S	Stifter, Gründer, Settler oder Trustor
P	Protektor
sonst Kon	wirtschaftliches Eigentum durch Ausüben einer sonstigen Kontrolle

Kein wirtschaftlicher Eigentümer

- O Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein vergleichbarer Rechtsträger, der nicht in den Anwendungsbereich des WiEReG fällt und somit keinen direkten, indirekten oder subsidiären wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes hat.

Offenlegung der Eigentümerstruktur

Legen Sie bitte diesem Formular ein Organigramm der Eigentümerstruktur Ihrer juristischen Person bei. In dem Organigramm sind alle Rechtsträger in der Eigentümerkette vom Kunden bis zu den wirtschaftlichen Eigentümern anzuführen, wobei für jeden Rechtsträger das Registrierungsland und der Prozentanteil der jeweiligen Beteiligung bzw. Kontrolle anzugeben ist.

5. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

Wirtschaftliche Eigentümer sind gemäß § 2 WiEReG alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht.

Definition des Rechtsträgers

§ 1 Abs. 2 WiEReG unterscheidet folgende Rechtsträger:

- Gesellschaften;
 - Offene Gesellschaften;
 - Kommanditgesellschaften;
 - Aktiengesellschaften;
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
 - Kleine Versicherungsvereine;
 - Sparkassen;
 - Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;
 - Europäische Gesellschaften (SE);
 - Europäische Genossenschaften (SCE);
 - sonstige, in das Firmenbuch eingetragene Rechtsträger;
 - Vereine;
- Privatstiftungen;
- aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften eingerichtete Stiftungen und Fonds;
- Trusts und trustähnliche Vereinbarungen.

Wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften

Wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften sind alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt über einen ausreichenden Anteil an Beteiligungs- oder Stimmrechten verfügen oder auf andere Weise die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben oder alternativ – wenn keine derartige Person ermittelt werden kann – die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören.

- **Direkter wirtschaftlicher Eigentümer:** Eine natürliche Person hält direkt – d. h. ohne Zwischenschaltung eines Rechtsträgers – einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft.
- **Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer:** Wenn ein Rechtsträger an einer Gesellschaft eine Beteiligung von mehr als 25 % hält und eine natürliche Person diesen Rechtsträger direkt oder indirekt kontrolliert, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.
- **Subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer:** Wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann, so sind die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören (z. B. die Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsleitung) als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen. Dies gilt insbesondere für Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person direkt oder indirekt mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrolliert. Ebenso sind bei Gesellschaften, die zur Gänze oder mehrheitlich von eigentümerlosen Gesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, die Mitglieder der obersten Führungsebene als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer festzustellen, sofern daneben nicht auch eine natürliche Person mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte der betreffenden Gesellschaft hält.

Kontrolle bedeutet das Halten einer Beteiligung von mehr als 50 %. Kontrolle ist auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber Kontrolle durch ein Treuhandverhältnis. Im Falle eines Treuhandverhältnisses gelten sowohl der Treuhänder als auch der Treugeber als – direkter oder indirekter – wirtschaftlicher Eigentümer.

Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft halten, dann ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft. Von dieser natürlichen Person direkt gehaltene Anteile an der Gesellschaft sind ebenfalls hinzuzurechnen.

Für die nachfolgend angeführten Gesellschaften gelten Besonderheiten:

- Bei **offenen Gesellschaften** und **Kommanditgesellschaften** mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer.
- Bei **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**, bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 % hält, gelten die Mitglieder des Vorstands als wirtschaftliche Eigentümer.
- Bei **eigentümerlosen Gesellschaften** (z. B. Vereine oder Sparkassen) gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene als wirtschaftliche Eigentümer.

Wirtschaftliche Eigentümer von Privatstiftungen, Trusts, Stiftungen und Fonds

Wirtschaftliche Eigentümer bei Privatstiftungen, Trusts, Stiftungen und Fonds sind die folgenden natürlichen Personen:

- der Stifter, Settlor/Trustor oder Gründer;
- die Trustees;
- die Begünstigten;
- der Protektor (sofern vorhanden);
- die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
- jede sonstige natürliche Person, welche die Privatstiftung, den Trust, die Stiftung oder den Fonds letztlich faktisch kontrolliert.

Im Prinzip sind Begünstigte einer Privatstiftung deren wirtschaftliche Eigentümer unabhängig von der Höhe ihres Anteils an den Zuwendungen. Allerdings gelten Personen, die in einem Kalenderjahr Zuwendungen einer Privatstiftung erhalten, deren Wert den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigt, für das betreffende Kalenderjahr nicht als Begünstigte.

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen nicht in den Anwendungsbereich des WiEReG. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts ist daher kein wirtschaftlicher Eigentümer – auch kein subsidiärer – festzustellen.

6. Politisch exponierte Personen

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die – auf nationaler oder internationaler Ebene – wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben. Als politisch exponierte Personen gelten aber auch bestimmte Familienmitglieder derartiger Personen oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Eine Definition der politisch exponierten Person auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des FM-GwG findet sich in Abschnitt 7 dieses Formulars. Wir ersuchen Sie daher, Abschnitt 7 vor dem Ausfüllen dieses Abschnitts 6 sorgfältig durchzulesen.

Treugeber ist eine politisch exponierte Person

- Die in Abschnitt 2 als Treugeber angegebene natürliche Person ist eine politisch exponierte Person, da sie selbst ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder in den letzten 12 Monaten ausgeübt hat.

Ausgeübtes Amt:

- O Die in Abschnitt 2 als Treugeber angegebene natürliche Person ist eine politisch exponierte Person, da sie dem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes als Familienmitglied oder auf andere Weise bekanntermaßen nahesteht.

Name des Amtsinhabers:

Ausgeübtes Amt:

Beziehung zum Amtsinhaber:

Wirtschaftlicher Eigentümer ist eine politisch exponierte Person

- O Eine oder mehrere der in Abschnitt 4 als wirtschaftliche Eigentümer angegebenen natürlichen Personen sind politisch exponierte Personen, da sie selbst ein wichtiges öffentliches Amt ausüben bzw. in den letzten 12 Monaten ausgeübt haben oder dem Inhaber eines derartigen Amtes als Familienmitglieder oder auf andere Weise nahesteht. In der nachstehenden Tabelle geben wir Ihnen die entsprechenden Details bekannt. Ein vom wirtschaftlichen Eigentümer selbst ausgeübtes wichtiges öffentliches Amt ist in der Spalte „Selbst ausgeübtes Amt“ anzugeben. Ist der wirtschaftliche Eigentümer eine politische exponierte Person, weil er dem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes als Familienmitglied oder auf andere Weise nahesteht, so sind in den vier Subspalten der Rubrik „Nahestehender Amtsinhaber“ die erforderlichen Angaben zu dem betreffenden Amtsinhaber zu machen.

Vorname	Nachname	Selbst ausgeübtes Amt	Nahestehender Amtsinhaber			
			Vorname des Amtsinhabers	Nachname des Amtsinhabers	Ausgeübtes Amt	Beziehung zum Amtsinhaber

7. Definition der politisch exponierten Person

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die im Inland bzw. Ausland oder in internationalen Organisationen wichtige politische Ämter ausüben oder bis vor zumindest einem Jahr ausgeübt haben. Als politisch exponierte Personen gelten aber auch bestimmte Familienmitglieder von Inhabern wichtiger politischer Ämter oder diesen bekanntermaßen nahestehende Personen.

Generell umfasst der Begriff der politisch exponierten Person nur die oberste Ebene einer Hierarchie. Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges sind grundsätzlich keine politisch exponierten Personen. Öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene sind nur dann als wichtig anzusehen, wenn ihre politische Bedeutung ähnlichen Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist.

Als Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben, gelten insbesondere

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre (Österreich: Bundespräsident, Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen);
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane (Österreich: Abgeordnete des Nationalrates und des Bundesrates);
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien (Österreich: Mitglieder der Führungsgremien der im Nationalrat vertretenen Parteien);
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, gegen deren Entscheidungen in der Regel kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann (Österreich: OGH, VwGH und VfGH)
- Mitglieder von Rechnungshöfen und Leitungsorgane von Zentralbanken (Österreich: Präsidenten des Bundesrechnungshofes, Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der OeNB);
- Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte (ab dem Dienstgrad Generalleutnant);
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen (Österreich: Bundes- und Landesunternehmen, letztere erst ab einem Jahresumsatz von mehr als EUR 1 Mio.), bei denen der Bund oder ein Land eine Kontrolle im Ausmaß von mindestens 50 % ausübt;
- Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans einer internationalen Organisation.

Zu beachten ist, dass etwa Landtagsabgeordnete, Bürgermeister, Gemeinderäte und Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane von Gemeindeunternehmen keine politisch exponierten Personen sind.

Familienmitglieder einer politisch exponierten Person sind in diesem Zusammenhang insbesondere

- der Ehegatte, eine dem Ehegatten rechtlich gleichgestellte Person oder ein Lebensgefährte;
- die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten;
- die Eltern.

Bekanntermaßen nahestehende Personen sind

- natürliche Personen, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung (Stiftungen, Trusts) sind;
- natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung sind, die de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde;
- natürliche Personen, die sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten.

8. Beizubringende Unterlagen

Dieser Erklärung sind zur Nachvollziehbarkeit der Eigentums- und Kontrollstruktur des Unternehmens – sofern im Einzelfall anwendbar – folgende Unterlagen beizulegen:

- Firmenbuchauszug/Handelsregisterauszug (nicht älter als 6 Wochen);
- Darstellung der Eigentumskette anhand eines Organigramms;
- Gesellschaftsvertrag und Bestellungsurkunde der derzeit vertretungsbefugten Personen (bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen);
- Auszug aus dem Aktienbuch (bei Aktiengesellschaften mit Namensaktien);
- Protokoll der letzten Hauptversammlung mit Anwesenheitsliste (bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien);
- Gesellschafterliste;
- erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer;
- Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde;
- Ausweiskopien der vertretungsbefugten Personen und der wirtschaftlichen Eigentümer.

Die vorstehende Aufzählung ist demonstrativ. Im Einzelfall kann die Art der beizubringenden Unterlagen von den rechtlichen Besonderheiten des betreffenden Rechtsträgers abhängen.

Drucken

KOMMUNAL
KREDIT

9. Firmenmäßige Fertigung

Wir bestätigen, dass wir alle Angaben in diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, vollständig und korrekt gemacht haben. Wir verpflichten uns, etwaige Änderungen dieser Angaben der Kommunalkredit Austria AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum

Name des Rechtsträgers/rechtsverbindliche Fertigung

Name des Unterzeichnenden

Funktion im Rechtsträger

Name des Unterzeichnenden

Funktion im Rechtsträger